

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)
Antrag der ABO Wind AG, v. d. Vorstand Andreas Höllinger auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 5
Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-133
im Stadtgebiet Meschede
-Erteilung der Genehmigung-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der ABO Wind AG, v. d. Vorstand Andreas Höllinger, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden auf ihren Antrag vom 03.03.2016 die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-133 in der Gemarkung Freienohl in der Flur 14 auf den Flurstücken 28, 29, 38, 47/8 und 48/8 und in der Flur 5 auf den Flurstücken 2, 3 und 7 am 21.12.2022 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von 5 Windenergieanlagen

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung Flur Flurstück(e)
WEA 1	Nordex N-133	8194013.1	4.800	125,4	133,2	192	Freienohl 14 38
WEA 2	Nordex N-133	8194013.2	4.800	125,4	133,2	192	Freienohl 14 28 und 29
WEA 3	Nordex N-133	8194013.3	4.800	125,4	133,2	192	Freienohl 14 47/8 und 48/8
WEA 4	Nordex N-133	8194013.4	4.800	125,4	133,2	192	Freienohl 5 2 und 3
WEA 5	Nordex N-133	8194013.5	4.800	110	133,2	176,6	Freienohl 5 7

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gemäß §§ 65 und 74 BauO NRW 2018
- die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG und
- die Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz i. V. m. § 39 Landesforstgesetz

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zur Bauausführung und zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zur Flugsicherung und zur Nutzung von Waldflächen.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **12.01.2023** bis zum **26.01.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Meschede

Technisches Rathaus
Raum 103, Sophienweg 3, 59872 Meschede
Montag, Dienstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

2. Stadt Arnsberg

Umwelt/Ressourcenschutz
Zimmer A 1.007, Am Hüttengraben 31, 59759 Arnsberg
Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Eine vorherige telefonische Absprache unter der Nummer 02932/201-1815 wird empfohlen.

3. Genehmigungsbehörde:**Hochsauerlandkreis**

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid sowie der UVP-Bericht auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **12.01.2023** bis zum **26.01.2023** eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie der UVP-Bericht sind während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die große Mehrheit der Einwender in der Stadt Meschede wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde, der Stadt Meschede und der Stadt Arnsberg einzusehen.

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden

Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 11.01.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40096-2016-04

Im Auftrag
gez. Kraft